

Statuten des Vereines „HEERESSPORTVEREIN KLAGENFURT-helvetia“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „HEERESSPORTVEREIN KLAGENFURT-helvetia“ abgekürzt „HSVK-helvetia“ und hat seinen Sitz in KLAGENFURT.

Der HSVK-helvetia ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

Er ist Mitglied des ÖHSV (Österreichischer Heeressportverband).

§ 2

Zweck und Tätigkeit des Vereines

Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Sportes auf möglichst breiter Basis unter Betonung des Amateurgedankens sowie unter Ausschluss aller politischen und weltanschaulichen Tendenzen.

Die Erreichung des Vereinszweckes wird insbesondere angestrebt durch:

- Schaffung, Betreuung und Förderung von leistungsfähigen Sektionen;
- Hebung der Leistungsfähigkeit aller Mitglieder sowie Vertiefung der Kameradschaft und Zusammengehörigkeit;
- Anleitung zur gesunden Freizeitgestaltung sowie Erziehung zu einer sportlich fairen Lebensauffassung und Einstellung;
- Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Sektionen und der Beschaffung der für den Sportbetrieb erforderlichen Mittel;
- Sicherstellung von Sportanlagen und Einrichtungen sowie Förderung des Sportstättenbaues im Sinne der Weisungen des ÖHSV und nach den gegebenen Möglichkeiten;
- sportliche Aus- und Weiterbildung (Kurse, Vorträge, Fachliteratur etc.)
- Veröffentlichung in der Presse, im Rundfunk usw.,

- Führung der Zentralkartei;
- Erteilung von Auskünften und fachlichen Gutachten;
- Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb von Sektionen und zwischen den einzelnen Sektionen und Mitgliedern;
- Erwirkung von Begünstigungen für Mitglieder (Sportausrüstung,
- Inanspruchnahme von Unterkunft und Beförderungsmittel, Ermäßigungen etc.);
- Veranstaltungen sportlicher und geselliger Zusammenkünfte;
- Veranstaltungen von Wettkämpfen und Durchführung von Leistungsprüfungen.

§ 3

Aufbringung der Mittel des Vereines

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge, die durch die Generalversammlung (Art, Höhe und Fälligkeit) beschlossen werden;
- Erträgnisse aus Veranstaltungen des Vereines;
- Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

- ordentliche Mitglieder: Soldaten des Aktiven- sowie Reservestandes und deren Familienangehörigen;
- außerordentliche Mitglieder: andere Personen, deren Mitarbeit im Interesse des Vereines gelegen ist;
- Ehrenmitglieder: Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben;

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder wird auf Grund eines beim Verein schriftlich eingereichten Antrages durch Beschluss des Vereinsvorstandes herbeigeführt.
- 2) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte, bzw. der Übergabe der Ernennungsurkunde (letzteres in würdiger Form bei der Generalversammlung).
- 4) Die Aufnahme kann durch den Vereinsvorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 5) Politische Betätigung innerhalb des Vereines sowie jede andere Betätigung, die im Widerspruch zu den Interessen des Vereines und des Bundesheeres stehen, ist mit der Mitgliedschaft nicht vereinbar.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Generalversammlung
Vereinsvorstand
Präsidium
Rechnungsprüfer
Schiedsgericht

§ 9

Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach dem Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat unter Anführung des Grundes auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder der beiden Rechnungsprüfer binnen 2 Wochen stattzufinden.

- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäß durchgeführter Einladung zum festgesetzten Zeitpunkt beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussfassungs- oder Wahlvorschlages, Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Verlangen eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben die im § 10 lit. c, f und g vorgesehenen Tätigkeiten im Rahmen einer geheimen und direkten Wahl einer Erledigung zugeführt zu werden.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der von Präsident, Kassier und den Rechnungsprüfern erstatteten Rechenschafts- und Kontrollberichte und des Rechnungsabschlusses;

- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

Der Vereinsvorstand ist das leitende Organ und wird auf die Dauer von vier Jahren durch die Generalversammlung gewählt.

- 1) Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

Präsident
1. Vizepräsident
2. Vizepräsident
3. Vizepräsident
Sekretär
Kassier
KassierStv
Sektionsleiter
Sachwalter

- 2) Der Vorstand hat bei Ausscheidung eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

- 4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- 11) Ist eines der Mitglieder des Vorstandes an der Ausübung seiner Funktion verhindert oder nicht willens, seiner Funktion und der damit verbundenen Aufgaben statuten- und beschlussgemäß nachzukommen, hat unverzüglich der Stellvertreter anlassgemäß für das verhinderte oder säumige Mitglied des Vorstandes tätig zu werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheit:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;

- d) Verwaltung des Vereinsvermögen;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von angestellten des Vereines;
- g) Wahrnehmung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind;
- h) Organisation sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen;
- i) Gründung von leistungsfähigen Sektionen, sobald die geeigneten Voraussetzungen in führungmäßiger, organisatorischer und materieller Hinsicht vorhanden sind;
- j) Stilllegung von Sektionen, die die notwendigen Voraussetzungen für eine gedeihliche Sektionsarbeit nicht mehr erfüllen;

- k) Antrag auf Auflösung einer Sektion an die Generalversammlung.

Die Sitzungen des Vereinsvorstandes finden fallweise mindestens jedoch vierteljährlich statt und werden durch den Präsidenten eine Woche vorher einberufen. Im Bedarfsfall können Sachverständige und andere Auskunftspersonen über Beschluss geladen werden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzende und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Wichtige schriftliche Mitteilungen und Schriftstücke des Vereines sind durch den Präsidenten und den Sekretär zu zeichnen, in Geldangelegenheiten hat der Kassier mitzuzeichnen.

Scheidet ein Vereinsmitglied vorzeitig aus, so kann ein Ersatzmitglied kooptiert werden.

(Anwesenheitspflicht von 2/3 der Vereinsvorstandsmitglieder ist erforderlich).

Scheiden mehr als drei Vereinsvorstandsmitglieder zu gleicher Zeit aus, so ist eine außerordentliche Generalversammlung auszuschreiben.

§ 12a Präsidium

Der Vereinsvorstand delegiert die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Präsidium, welcher durch

- den Präsidenten
- den Vizepräsidenten
- den Sekretär
- den Kassier

gebildet wird.

Insbesondere obliegen dem Präsidium folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Vereinsgeschäfte entsprechend den Statuten und Beschlüssen der Generalversammlung;
2. Bearbeitung der gefassten Beschlüsse des Vereinsvorstandes;
3. Überwachung der Einhaltung der Statuten;
4. Verkehr mit Behörden und Sportverbänden.

Durch Geschäftseinteilung können dem Präsidium bzw. einzelnen Vereinsvorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben zur selbständigen Bearbeitung übertragen werden. Solche beauftragte Mitglieder sind aber dem Vereinsvorstand gegenüber weiterhin verantwortlich und an dessen Beschlüssen gebunden.

§ 13 Funktionäre

Jedes Mitglied des Vereinsvorstandes übernimmt durch die Annahme der Wahl, bzw. der Delegation die Verpflichtung, seinem Amt pünktlich und genau nachzukommen, regelmäßig die Sitzungen zu besuchen und stets im Interesse des Vereines sowie im Sinne der Statuten und Beschlüsse zu arbeiten.

Wirkungskreis der einzelnen Funktionäre

- 1) Der **Präsident** leitet die Verbandsgeschäfte im Sinne der Statuten und führt den Vorsitz in allen Versammlungen und Sitzung.
Er vertritt den Verein in allen Belangen nach außen und innen und hat alle schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines zu unterfertigen.
In dringenden Fällen kann der Präsident allein bzw. im Einvernehmen mit den zuständigen Vereinsvorstandsmitgliedern Entscheidungen treffen. Er ist gemeinsam mit dem Sekretär (Protokolle, Verträge, Bekanntmachungen), in finanzielle Angelegenheiten mit dem Kassier zeichnungsberechtigt.
Bei Verhinderung wird der Präsident durch die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.
- 2) Dem **Sekretär** obliegt die Führung der Sitzungsprotokolle, die Durchführung des gesamten Schriftverkehrs.
Er ist verantwortlich für die Führung aller Unterlagen, aus denen Mitglieder, besondere Leistungen, Sportkader (Ausbildungsgang) und der Ablauf besonderer Veranstaltungen ersichtlich sind. Weiters hat er alle

Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit unter Leitung des Präsidenten wahrzunehmen.

Außerdem ist er neben der oben angeführten Tätigkeit für den Einlauf, die Abfertigung und die Ablage der Post sowie die ordnungsgemäße Führung der notwendigen Unterlagen verantwortlich.

- 3) Dem **Kassier** obliegt die Führung aller finanziellen Angelegenheiten, er überwacht den ordnungsgemäßen Eingang und die satzungsmäßige Verwendung der Vereinsmittel. Er ist mit den Präsidenten in allen finanziellen Belangen zeichnungsberechtigt und haftet dem Verein gegenüber (Geldgebarung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung).
- 4) Die **Sektionsleiter** führen die Sektionen im Sinne der gesetzmäßigen Statuten und der vom Vereinsvorstand beschlossenen Geschäftsordnung. Die Sektionsleiter dienen dem Verein zur Durchführung der sportlichen und verwaltungsmäßigen Arbeiten im internen Wirkungsbereich. Eine Vertretung von Vereinsinteressen nach außen ist nicht möglich. Die Sektionsleiter sind nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte durchzuführen oder Verträge abzuschließen.
Die Tätigkeiten und Aufgaben sowie die Kompetenzen der einzelnen Organe sind in der Geschäftsordnung näher festgelegt.

§ 14 Der Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 15 Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8

Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsgericht namhaft machen kann. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Weigert sich ein Streitteil, innerhalb der vorgesehenen Frist dem Vorstand das/die Mitglied(er) als Schiedsgericht namhaft zu machen, obliegt es dem Vorstand, mit Mehrheitsbeschluss die gemäß Absatz 2 erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern aus dem Bereich der streitunbeteiligten Vereinsmitglieder auszuwählen.
- 5) Ist der Vorstand selbst Streitteil und weigert sich dieser, fristgerecht gem. Absatz 2 den/die Schiedsrichter dem anderen Streitteil gegenüber namhaft zu machen, kommt es nicht zur ordnungsgemäßen Bestellung des Schiedsgerichtes, in diesem Fall ist diese Angelegenheit automatisch als Tagesordnungspunkt bei der nächsten stattfindenden ordentlichen Generalversammlung zu behandeln.

§ 16 Sektionen

Der Verein besteht aus mehreren Sektionen, die durch eine von den Sektionsmitgliedern gewählte und von der Generalversammlung bestätigte Sektionsleitung geführt wird.

Die Sektionsleitungen dienen dem Verein zur Durchführung der sportlichen und verwaltungsmäßigen Arbeiten im internen Wirkungsbereich. Eine Vertretung von Vereinsinteressen nach außen ist nicht möglich.

Die Sektionsleitung soll aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- a) Sektionsleiter
- b) Geräte und Platzwart
- c) Sektionsleiterstellvertreter
- d) Kassier und Schriftführer
- e) sportlicher Leiter

Die alle vier Jahre gewählten Mitglieder der Sektionsleitung sind dem Präsidium zu melden und können in Erfüllung ihrer Funktion die Begünstigungen gem. Erlass BMLV GZ 32.279/6-3.2/00 vom 26. April 2000 in Anspruch nehmen.

Richtlinien betreffend Geschäftsabläufe, Geldgebarung und Kompetenzabgrenzung legt das Präsidium fest.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung darf nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Ein gültiger Beschluss erfordert die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder und 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Auflösung hat auch Vorschläge über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Abwicklung der Auflösung zu enthalten, worüber mit dem Auflösungsbeschluss zu entscheiden ist.

Im Fall der Auflösung ist das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen dem BMLV für andere sportliche, gleichartige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Allfällige Urkunden hierüber sind durch alle Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie die beiden Rechnungsprüfer zu unterzeichnen.